

# RS OGH 1996/7/24 8ObA2051/96t, 9ObA46/97y, 8ObA185/97g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.07.1996

## Norm

ABGB §1302 A

DHG allg

DHG §3 Abs2

## Rechtssatz

Hat eine Serviererin in einem vom Arbeitgeber gepachteten Gasthaus einen Brand verursacht und wurde in der Folge sowohl sie als auch der Arbeitgeber auf Grund eines vom Versicherer des Gebäudes erwirkten Urteils rechtskräftig solidarisch zur Schadenersatzleistung verpflichtet, ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz nicht unmittelbar anwendbar. Diese Lücke ist im Wege der Analogie unter Bedachtnahme auf die Regelung des § 1014 ABGB zu schließen. Für den vorliegenden Eigenschaden des Arbeitnehmers ist unter den besonderen Voraussetzungen der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber im Rahmen der ihn treffenden Risikohaftung ersatzpflichtig. (Hier: vom Arbeitnehmer zu tragende Prozeßkosten).

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 2051/96t

Entscheidungstext OGH 24.07.1996 8 ObA 2051/96t

Veröff: SZ 69/167

- 9 ObA 46/97y

Entscheidungstext OGH 26.03.1997 9 ObA 46/97y

Ähnlich; nur: Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz nicht unmittelbar anwendbar. Diese Lücke ist im Wege der Analogie unter Bedachtnahme auf die Regelung des § 1014 ABGB zu schließen. Für den vorliegenden Eigenschaden des Arbeitnehmers ist unter den besonderen Voraussetzungen der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber im Rahmen der ihn treffenden Risikohaftung ersatzpflichtig. (T1)

- 8 ObA 185/97g

Entscheidungstext OGH 29.04.1999 8 ObA 185/97g

Beisatz: Zweiter Rechtsgang zu 8 ObA 2051/96t. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102997

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)